

Spheros Germany GmbH („Spheros“)

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen („**Bedingungen**“) haben alleinige Geltung für alle von Spheros erbrachten Lieferungen und Leistungen („**Lieferungen**“). Vertragliche Bedingungen, die nachteilig sind für Spheros und die diesen Bedingungen entgegenstehen, von ihnen abweichen oder sie ergänzen, werden ausgeschlossen und gelten nur, wenn und soweit Spheros diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn Spheros der Geltung solcher entgegenstehender oder abweichender Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen oder Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos ausgeführt hat.

1.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („**Kunden**“).

1.3 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte über Lieferungen zwischen Spheros und dem Kunden.

1.4 Falls der Kunde ein Handelsvertreter von oder für Spheros ist oder sonstwie im Handel für oder im Namen von Spheros tätig wird („**Agent**“), gelten für den Agenten die zusätzlichen Bestimmungen gemäß **Annex A**, neben diesen Bedingungen.

1.5 Falls der Kunde Dienstleistungen für Spheros erbringt oder in irgendeiner Weise mit Spheros im Hinblick auf Dienstleistungen an andere Kunden von Spheros zusammenarbeitet („**Service Partner**“), gelten für den Service Partner die zusätzlichen Bestimmungen gemäß

Annex B, neben diesen Bedingungen.

2. Zustandekommen des Vertrags

2.1 Angebote von Spheros sind freibleibend und dienen lediglich der Veranlassung von Vertragsverhandlungen, soweit nicht ausdrücklich abweichend von Spheros erklärt. Das gilt auch für Änderungen bzw. Ergänzungen von Verträgen oder einzelnen Rechtsgeschäften wie z.B. Bestellungen.

2.2 Bestellungen sind für den Kunden bindend. Spheros kann eine Bestellung des Kunden binnen zwei (2) Wochen nach ihrer Abgabe annehmen, sofern der Kunde keine längere Annahmefrist bestimmt.

2.3 Die Lieferungen von Spheros erfolgen auf der Grundlage der von Spheros abgegebenen schriftlichen Auftragsbestätigung. Das Schriftformerfordernis gilt als eingehalten, wenn die Auftragsbestätigung per Telefax, per elektronischer Datenübermittlung (zum Beispiel EDI), per SAP-Dokument oder per E-Mail als PDF-Dokument erfolgt. Spheros bleibt auch berechtigt, einen Vertragsschluss herbeizuführen, indem Lieferungen vorbehaltlos ausgeführt werden.

2.4 Der Inhalt der Auftragsbestätigung von Spheros selbst sowie die darin in Bezug genommenen technischen Leistungsbeschreibungen und sonstigen Dokumente werden neben diesen Bedingungen Bestandteil des Vertrages. Im Fall von Abweichungen zwischen diesen Bedingungen und den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Regelungen gelten im Zweifel die Regelungen aus der Auftragsbestätigung vorrangig vor diesen Bedingungen.

3. Umfang von Lieferungen, Arbeitsergebnisse

3.1 Die von Spheros geschuldeten Lieferungen sind in der Auftragsbestätigung von Spheros einschließlich etwaiger zugehöriger Anlagen und in Bezug genommener Dokumente, abschließend aufgeführt und spezifiziert. Spheros ist berechtigt, Änderungen der Lieferungen in Form von technischen Verbesserungen vorzunehmen, soweit diese für den Kunden zumutbar sind.

3.2 Soweit Konstruktion oder Ausführung einer Lieferung nach Vertragsschluss geändert werden müssen, aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, behält sich Spheros die Geltendmachung von hierdurch verursachten Mehrkosten vor.

3.3 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, behält sich Spheros alle Rechte an Plänen, Zeichnungen, technischen Unterlagen und Software vor, die Spheros dem Kunden zur Verfügung gestellt hat. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, liegt das Urheberrecht an allen von Spheros erstellen Dokumenten, Berichten, Software und Informationen bei Spheros.

3.4 Umfassen die Lieferungen auch Software, wird dem Kunden mit dem Vertrag das nicht-ausschließliche und nicht-übertragbare Recht zur Benutzung der Software zum vereinbarten Zweck und zur ausschließlichen Verwendung mit den jeweiligen Lieferungen eingeräumt. Der Kunde ist insoweit zur Nutzung und zu sonstigen Maßnahmen im Umfang der §§ 69a- 69g UrhG berechtigt, einschließlich zur Herstellung von Kopien zu Archivzwecken, zur Fehlersuche oder zum Ersatz fehlerhafter Datenträger. Im Übrigen ist der Kunde weder zur Herstellung von Kopien oder Aufrüstung oder sonstigen Erweiterung der Software berechtigt, noch darf er die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Spheros disassemblieren,

dekompilieren, entschlüsseln oder zurückentwickeln. Verletzt der Kunde eine dieser Bestimmungen, ist Spheros unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, das Recht zur Benutzung der Software fristlos zu widerrufen.

3.5 Wurden die Lieferungen unter Nutzung von

Know-how, Erfindungen, Patenten, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten erbracht, deren Inhaber oder Nutzungsberechtigter Spheros ist, werden dem Kunden Nutzungsrechte daran nur insoweit eingeräumt, als es zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist. Alle sonstigen Nutzungs- und Verwertungsrechte verbleiben bei Spheros. Der Kunde ist auch nicht berechtigt, Marken von Spheros ohne schriftliche Zustimmung zu nutzen.

3.6 Darüber hinaus sind alle Rechte und Rechtsansprüche an jedem Arbeitsergebnis, einschließlich Berichten, Zeichnungen, Fotografien, Daten und Spezifikationen, ob auf Papier, Datenträger oder in anderer Form, Softwareprogrammen, abgeleiteten Werken, Entdeckungen, Designs, Erfindungen, Patenten, Know-how oder Verbesserungen („**Arbeitsergebnisse**“), die durch oder im Auftrag von Spheros bei der Leistungserbringung gemäß einem Vertrag konzipiert, erstellt oder entwickelt werden, alleiniges Eigentum von Spheros. Soweit das Arbeitsergebnis auf Plänen, Zeichnungen, technischen Unterlagen und Software beruht, an denen der Kunde ein Recht innehat, werden sich der Kunde und Spheros über die Einräumung eines diesbezüglichen Nutzungsrechts ins Benehmen setzen. Spheros wird dem Kunden ferner auf dessen Verlangen eine nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare Lizenz zu angemessenen Nutzungsgebühren an den Arbeitsergebnissen für die internen Geschäftszwecke des Kunden einräumen.

3.7 Die Ausführung und Art der

Verpackung der Lieferungen bleibt dem Ermessen von Spheros überlassen. Verpackungen werden nur zurückgenommen, wenn dies zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart ist. Gleiches gilt für Umlaufverpackung.

3.8 Schutzvorrichtungen, Einbau-, Montage-, Bedienungsanleitungen oder ähnliche Dokumente werden nur mitgeliefert, wenn vertraglich vereinbart wurde oder wenn rechtlich zwingend vorgeschrieben ist.

4. Preise- und Zahlungsbedingungen

4.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten die Preise von Spheros „Frei Frachtführer“ (FCA) gemäß Incoterms® 2020 zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer sowie zzgl. Verpackungskosten, sofern nicht anders vereinbart. Bei Lieferungen ins Ausland sind sämtliche von Spheros im Ausland zu erbringenden Steuern, Zölle und sonstige öffentlichen Abgaben vom Kunden zu erstatten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

4.2 Der Preis ist sofort nach Lieferung und Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Zahlungen an Spheros haben ohne Skontoabzug zu erfolgen. Spheros akzeptiert Zahlungen mittels Banküberweisung. Sämtliche Bankgebühren und Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung des Kunden ist der Tag der Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto von Spheros maßgeblich.

4.3 Bei Verzug ist Spheros berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Weitergehende Ansprüche und Rechte von Spheros aufgrund des Zahlungsverzugs des Kunden bleiben unberührt.

4.4 Soweit Spheros nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, aus denen sich eine Zahlungsunfähigkeit oder sonstige

wesentliche Vermögensverschlechterung des Kunden ergibt, und sofern hierdurch der Zahlungsanspruch von Spheros gefährdet ist, ist Spheros berechtigt, die entsprechenden Lieferungen gemäß dem Vertrag zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht von Spheros entfällt, wenn der Kunde die geschuldeten Zahlungen bewirkt oder Sicherheit in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruchs von Spheros leistet. Leistet der Kunde innerhalb einer angemessenen Frist weder die geschuldeten Zahlungen noch angemessene Sicherheit, so ist Spheros unbeschadet sonstiger Ansprüche zur Ausübung des Rücktritts unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Kunden berechtigt.

4.5 Der Kunde darf nur mit (i) unbestrittenen Forderungen, (ii) rechtskräftig festgestellten Forderungen oder (iii) synallagmatischen Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnen. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden.

4.6 Durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats ist Spheros berechtigt, fällige Zahlungen im Wege eines SEPA-Lastschriftverfahrens einzuziehen. Für die Vorankündigung des Lastschriftverfahrens gilt eine Frist vor Fälligkeit der Rechnung, welche abhängig ist von der mit dem Kunden individuell vereinbarten Zahlungsbedingung. Die Vorankündigung erfolgt jeweils mit Übermittlung der Saldenliste.

5. Ausführung der Lieferungen

5.1 Die Lieferungen erfolgen FCA (gemäß Incoterms® 2020) vom Standort von Spheros, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.

5.2 Spheros ist zu Teilleistungen berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Entsprechendes gilt für

die vorzeitige Leistungserbringung.

5.3 Lieferfristen und Liefertermine sind lediglich verbindlich, soweit dies ausdrücklich und schriftlich mit dem Kunden vereinbart ist. Die Einhaltung der vereinbarten Termine setzt die Klärung aller technischen und kaufmännischen Fragen, das Vorliegen erforderlicher Genehmigungen und Unterlagen sowie die Einhaltung der bis dahin einschlägigen Verpflichtungen und Obliegenheiten des Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt oder schiebt der Kunde zusätzliche Wünsche nach, so verschieben sich die Termine entsprechend, soweit nicht Spheros die Verzögerung zu vertreten hat.

5.4 In Fällen Höherer Gewalt ruhen die vertraglichen Verpflichtungen der Parteien und es verschieben sich vereinbarte Termine entsprechend um die Dauer des Ereignisses der Höheren Gewalt.

Höhere Gewalt umfasst insbesondere solche unvorhersehbaren Leistungshindernisse oder Störungen, die außerhalb des Einflussbereichs einer Partei liegen, auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätten abgewendet oder behoben werden können und die nicht nur von kurzfristiger Dauer sind. Als Höhere Gewalt gelten insbesondere Epidemien bzw. Pandemien, Mobilmachung, Krieg bzw. Konflikt, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, erhebliche Betriebsstörungen, Ausfall der Versorgung mit Wasser, Energie oder Transportmitteln, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Marktversagen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Behörden, staatlichen oder überstaatlichen Organen, Boykott bzw. Embargo, unvorhersehbare Transporthindernisse, Brand, Erdbeben, Vulkanismus, Explosion,

Wetter- oder Naturereignisse. Dauert ein Ereignis Höherer Gewalt länger als drei (3) Monate an, können beide Parteien den Vertrag kündigen oder zurücktreten.

5.5 Die Leistungsverpflichtungen von Spheros

stehen unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von Spheros.

5.6 Gerät Spheros mit Lieferungen in Verzug, sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden wegen des Lieferverzuges für jede volle Woche des Lieferverzuges auf 0,5%, insgesamt aber höchstens 5% des betroffenen Netto-Vertragswertes begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Kunde kann wegen der Lieferverzögerung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nur vom Vertrag zurücktreten, soweit Spheros diese zu vertreten hat.

5.7 Versandfertig gemeldete Lieferungen sind vom Kunden sofort abzurufen. Andernfalls ist Spheros berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu lagern. Die Gefahr für die Verschlechterung der Lieferungen bzw. ihren zufälligen Untergang trägt in diesem Fall der Kunde, ausgenommen Spheros haftet für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Gleiches gilt, wenn die Lieferungen auf Wunsch des Kunden und ohne Berechnung durch Spheros zwischengelagert werden. Spheros ist zur Stornierung einer Bestellung und zur Geltendmachung entstandener Kosten berechtigt, falls der Kunde die Lieferung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Fertigstellungsmitteilung abholt.

6. Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt

6.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der

Liefergegenstände auf den Kunden über, sobald Spheros die Liefergegenstände am vereinbarten Lieferort zur Abholung bereitgestellt und den Kunden hierüber benachrichtigt hat, spätestens jedoch mit Verlassen der Liefergegenstände des Werks von Spheros.

6.2 Spheros behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur vollständigen und unwiderruflichen Bezahlung (i) aller offenen Forderungen bzw. (ii) der Saldoforderung (bei laufender Verrechnung) aus der Geschäftsverbindung vor (die betroffenen Liefergegenstände sind bezeichnet als „**Vorbehaltsware**“).

6.3 Die Verarbeitung oder Umgestaltung der Vorbehaltsware erfolgt für Spheros als Hersteller, ohne Spheros zu verpflichten. Bei der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von Vorbehaltsware mit Material, das nicht im Eigentum von Spheros steht, erwirbt Spheros stets Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zum Wert der neuen Sache. Erlischt das Eigentum von Spheros an der Vorbehaltsware durch Verbindung oder Vermischung, überträgt der Kunde Spheros bereits jetzt Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu dem Wert der neuen Sache und verwahrt die Sache insoweit für Spheros. Die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von Liefergegenständen von Spheros neu entstandenen Sachen gelten ebenfalls als Vorbehaltsware; falls Spheros nicht Alleineigentümer der neuen Sache wird, gilt dies jedoch nur im Umfang der von Spheros erworbenen Miteigentumsanteile an der neuen Sache.

6.4 Soweit die am Erfüllungsort geltende Rechtsordnung den Eigentumsvorbehalt nicht anerkennt, verpflichtet sich der Kunde, an der Begründung eines vergleichbaren

Sicherungsrechts an der Vorbehaltsware mitzuwirken.

6.5 Spheros ermächtigt den Kunden, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern. Dem Kunden ist jede andere Verfügung, insbesondere eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung, nicht gestattet.

6.6 Der Kunde tritt Spheros hiermit sicherungshalber alle Forderungen ab, die ihm aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer erwachsen. Spheros nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern der Kunde die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht im Eigentum von Spheros stehenden Waren weiterverkauft, erfolgt die Abtretung der Forderungen aus dem Weiterverkauf nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Wird die Forderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware durch den Kunden in ein Kontokorrent-Verhältnis mit seinem Abnehmer eingestellt, tritt nach erfolgter Saldierung an die Stelle der abgetretenen Kontokorrentforderung der anerkannte Saldo, der in Höhe des Weiterverkaufswerts der jeweils veräußerten Vorbehaltsware abgetreten wird.

6.7 Der Kunde wird hiermit zur Einziehung der an Spheros aus dem Weiterverkauf abgetretenen Forderungen und zur Verwertung der mit der Abtretung übergehenden Sicherheiten auf eigene Kosten ermächtigt. Spheros ist berechtigt, die Ermächtigung zur Weiterveräußerung und/oder zur Einziehung der an Spheros abgetretenen Forderungen zu widerrufen, wenn

(i) der Kunde sich mit Zahlungen aus der Geschäftsverbindung in Verzug befindet,

(ii) der Kunde außerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs über die Vorbehaltsware verfügt hat, oder

(iii) nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar wird, durch die ein Anspruch von Spheros gefährdet wird. Ab Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden ist dieser nicht mehr zur Weiterveräußerung, Verwendung und Einzugsermächtigung berechtigt, ohne dass es eines ausdrücklichen Widerrufs von Spheros bedarf. Dies gilt bis zur Rücknahme oder rechtskräftigen Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. bis zur Beendigung des Insolvenzverfahrens. Nach dem Widerruf bzw. dem Wegfall der Ermächtigung zur Einziehung von Forderungen eingehende, abgetretene Außenstände sind durch den Kunden sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln, wobei die Zahlungen Spheros eindeutig zuzuordnen sind. Nach dem Widerruf bzw. dem Wegfall der Ermächtigung zur Einziehung von Forderungen hat der Kunde Spheros die Schuldner der abgetretenen Forderungen, die Art und Höhe der Forderungen sowie der mit übergebenen Sicherheiten zu benennen und Spheros alle zur Durchsetzung der Forderungen erforderlichen Unterlagen auszuhändigen; auf Verlangen von Spheros hat er den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

Der Kunde hat die Vorbehaltsware in einwandfreiem Zustand zu halten. Er ist ferner verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Feuer-, Wasser- und Einbruchschäden ausreichend zu versichern. Der Kunde tritt Spheros bereits jetzt etwaige Ansprüche im Zusammenhang mit der Vorbehaltsware aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag gegen den Versicherer ab. Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Maßnahmen durch Dritte, die die Rechte von Spheros an der Vorbehaltsware beeinträchtigen können, hat der Kunde Spheros

unverzüglich schriftlich mitzuteilen und den Dritten auf die Rechte von Spheros an der Vorbehaltsware hinzuweisen. Spheros hat auf Verlangen des Kunden die Spheros zustehenden Sicherheiten – nach Wahl von Spheros – insoweit freizugeben, als deren realisierbarer Gesamtwert die zu sichernden Forderungen von Spheros um mehr als 10 % übersteigt

7. Mängel

7.1 Die Lieferungen haben im Zeitpunkt des Gefahrübergangs frei von Sachmängeln und im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs auf den Kunden frei von Rechtsmängeln zu sein. Die Lieferungen sind vertragsgemäß, soweit sie den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entsprechen; die Spezifikationen der Lieferungen sind abschließend im Vertrag mit dem Kunden vereinbart.

7.2 Dem Kunden obliegt die Prüfung der Lieferungen im Hinblick auf deren Eignung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck sowie für die gegebenen Einsatzbedingungen.

Beschaffenheitsvereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

7.3 Der Kunde hat die Liefergegenstände nach Ablieferung unverzüglich im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu untersuchen. In diesem Rahmen erkennbare Mängel müssen unverzüglich gerügt werden; verdeckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer jeweiligen Entdeckung gerügt werden. Eine etwaige Mängelrüge des Kunden bedarf der Schriftform. Nach Durchführung einer ausnahmsweise vereinbarten Abnahme der Lieferung ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme festgestellt werden können, ausgeschlossen. Im Übrigen richten sich die Voraussetzungen und Folgen einer verspäteten Mängelrüge nach den gesetzlichen

Bestimmungen.

7.4 Der Kunde hat Spheros bei Beanstandungen der Lieferungen unverzüglich Gelegenheit zur Überprüfung der beanstandeten Lieferungen zu geben und hierzu alle erforderlichen

Mitwirkungshandlungen

vorzunehmen.

Bei unberechtigten Mängelrügen behält sich Spheros vor, den Kunden mit den hierdurch verursachten Kosten zu belasten.

7.5 Spheros erbringt nach eigener Wahl eine Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung. Aus- und Einbaukosten zählen nicht zu den Nacherfüllungskosten, es sei denn, der Ein- oder Ausbau der Liefergegenstände gehört zu den von Spheros geschuldeten Leistungen. Spheros kann die Nacherfüllung verweigern, wenn beide Varianten der Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich sind. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Kunde entweder den Kaufpreis angemessen herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde hat Spheros auf Verlangen innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt oder weiter auf Leistung besteht. Gesetzliche Selbstvornahmerechte bleiben hiervon unberührt. Auch im Fall des Verkäuferregresses ist der Kunde abweichend von § 445a Abs. 2 BGB verpflichtet, Spheros Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb der dem Kunden von seinem Käufer gesetzten Frist zu ermöglichen. Eine Fristsetzung ist nur dann entbehrlich, wenn eine Fristsetzung nach § 445a Abs. 2 BGB bereits im Verhältnis zwischen dem Kunden und seinem Käufer entbehrlich ist, so dass der Kunde Spheros keine Gelegenheit zur Nacherfüllung geben kann.

7.6 Rückgriffsansprüche des Kunden nach § 478 BGB gegen Spheros sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Kunden

geltend gemachten Mängelansprüche von Endverbrauchern und setzen voraus, dass der Kunde seiner im Verhältnis zu Spheros obliegenden Rügepflicht gemäß § 377 HGB nachgekommen ist. Die Regelungen in Ziffer 8 dieser Bedingungen bleiben hiervon unberührt.

7.7 Für Rechtsmängel gilt ergänzend Folgendes:

7.7.1 Auf gewerblichem oder anderem geistigen Eigentum beruhende Rechte oder Ansprüche Dritter begründen einen Rechtsmangel nur, soweit diese entsprechend den üblichen nationalen Maßgaben, einschließlich der Vorgaben zum EU-Patent, im Land des allgemeinen Geschäftssitzes von Spheros bestehen („**IP-Rechte**“).

7.7.2 Der Kunde muss Spheros schriftlich und unverzüglich über sämtliche gegen den Kunden geltend gemachte Ansprüche informieren, welche die Verletzung von IP-Rechten Dritter zum Inhalt haben.

7.7.3 Ein Mangel aufgrund der Verletzung von IP-Rechten Dritter besteht nicht, soweit:

(i) die Verletzung eines IP-Rechts auf Spezifikationen beruht, die vom Kunden vorgegeben wurden;

(ii) die Verletzung eines IP-Rechts auf einer Nutzung der Lieferungen in einer für Spheros nicht vorhersehbaren Art und Weise beruht; oder

(iii) die Verletzung eines IP-Rechts darauf beruht, dass Lieferungen nachträglich geändert oder in Verbindung mit Produkten oder in sonstiger Weise genutzt wurden, für welche diese Lieferungen nicht bestimmt waren.

7.7.4 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von IP-Rechten berechnigte Ansprüche gegen den Kunden erhebt, wird Spheros – nach seiner Wahl – für die Leistung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass IP-Rechte nicht verletzt werden oder sie austauschen. Schlägt dies fehl, stehen dem Kunden – unbeschadet sonstiger Rechte – die gesetzlichen

Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
7.7.5 Ansprüche des Kunden im Fall der Verletzung von IP-Rechten sind ausgeschlossen, soweit er die Verletzung zu vertreten hat. In einem solchen Fall wird der Kunde Spheros von allen Ansprüchen Dritter aufgrund der Verletzung der IP-Rechte, die Spheros gegenüber geltend gemacht werden, freistellen.

7.8 Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche aufgrund eines Mangels gilt im Übrigen Ziffer 8 dieser Bedingungen. Weitergehende Ansprüche und Rechte des Kunden gegen Spheros wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

8. Haftungsbeschränkung

8.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet Spheros gegenüber dem Kunden auf Schadens- und Aufwendungsersatz – unabhängig vom Rechtsgrund – nicht. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt allerdings nicht, soweit Spheros haftet

(i) für Aufwendungsersatzansprüche nach § 439 Abs. 3 BGB und § 445a Abs. 1 BGB,

(ii) für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit,

(iii) nach dem Produkthaftungsgesetz oder entsprechenden Vorschriften anderer Rechtsordnungen,

(iv) wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (v) wegen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos,

(vi) bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, oder

(vii) in Fällen, in welchen ein Haftungsausschluss bzw. eine Haftungsbeschränkung aus zwingenden rechtlichen Gründen unzulässig wäre. Bei schuldhafter

Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Spheros – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit – allerdings nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

8.2 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8.3 Jegliche Haftung für Schäden, die der Kunde verursacht, ist ausgeschlossen – beispielsweise für übliche Abnutzung – sofern nicht Spheros diese Schäden zumindest fahrlässig verursacht hat. Dies gilt insbesondere für Verschleißteile und

Einweg-Sicherungseinrichtungen, fehlerhafte oder unangemessene Benutzung, falsche Lagerung, Nichtbefolgung von

Installations- oder Betriebsanleitungen, falsche oder sorgfaltswidrige

Nutzung, unangemessene Ressourcen sowie klimatische oder vergleichbare Einflüsse. Die Haftung von Spheros ist ferner ausgeschlossen für Mängel, die auf Konstruktionsfehlern oder der Auswahl ungeeigneten Materials beruhen, falls der Kunde die Konstruktion gegen eine Empfehlung von Spheros vorgegeben hat.

8.4 Soweit die Haftung von Spheros nach dieser Ziffer ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gesetzlichen Vertreter oder Mitarbeiter von Spheros.

8.5 Für Prototypen, Testmodelle, Pilotanfertigungen und ähnliche

Komponenten (**„Prototypen“**) gelten darüber hinaus folgende Regelungen:

Die Spezifikationen von Prototypen kann von vereinbarten Entwicklungszielen bzw. von Komponenten für die kommerzielle Fertigung abweichen. Prototypen dürfen ausschließlich zur Entwicklung und Demonstration, für Vorprüfungen und ähnliche Zwecke verwendet werden. Es ist strengstens

verboten, Prototypen im Straßenbetrieb, kommerziell bzw. zur Verwendung durch die Öffentlichkeit zu benutzen, da sie nicht die rechtlich vorgesehenen Schritte für ihre erforderliche Zulassung, Zertifizierung, Registrierung, technische Freigabe bzw. Validierung (gemeinsam bezeichnet als „Zulassung“) durchlaufen haben. Sofern der Kunde beabsichtigt, Prototypen im Straßenbetrieb, kommerziell bzw. zur Verwendung durch die Öffentlichkeit zu benutzen bzw. freizugeben, sei es durch den Kunden selbst oder durch Dritte, mittelbar oder unmittelbar, hat der Kunde vor einer solchen Nutzung oder Freigabe alle erforderlichen Zulassungen von den dafür zuständigen Stellen oder Kraftfahrzeugbehörden einzuholen und wird dafür die Haftung übernehmen. Vor einer Zulassung hat der Kunde die schriftliche Zustimmung von Spheros einzuholen. Soweit rechtlich zulässig, übernimmt Spheros keinerlei Haftung (i) falls die Prototypen nicht die Anforderungen an eine Komponente für die Serienfertigung erfüllen und (ii) falls der Kunde eine der oben genannten Pflichten verletzt. Der Kunde ist ausschließlich selbst dafür verantwortlich und haftbar, für den Betrieb, die Benutzung, den Testbetrieb, den korrekten Einbau bzw. Ausbau sowie für Instandhaltung und Instandsetzung von Prototypen. Der Kunde hat darüber hinaus sicherzustellen, dass mit diesen Tätigkeiten ausschließlich ausreichend befähigte, ausgebildete und qualifizierte Personen betraut werden.

9. Verjährung

9.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferungen beträgt zwölf (12) Monate. Die Verjährungsfrist wird gerechnet ab dem Tag des Einbaus der Lieferungen bzw. der Erstzulassung

des Fahrzeugs, in das der Ersteinbau der Lieferung erfolgt ist. Sie endet jedoch spätestens 18 Monate nach Auslieferung der Lieferungen bzw. der Ersatzteile. Abweichend hiervon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist in Bezug auf sämtliche Ansprüche und Rechte des Kunden:

(i) im Fall des § 438 Abs. 1 Nr. 1a BGB (dingliches Recht eines Dritten), § 438 Abs. 1 Nr. 1b BGB (Recht, das ins Grundbuch eingetragen ist), § 438 Abs. 1 Nr. 2a BGB (Bauwerke), § 438 Abs. 1 Nr. 2b BGB (Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist), § 445b BGB (Rückgriffsansprüche im Lieferantenregress), § 478 Abs. 2 BGB (Regress beim Verbrauchsgüterkauf), § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und darauf bezogene Planungs- und Überwachungsleistungen), bei Arglist sowie

(ii) im Fall von Schadenersatzansprüchen bei einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sowie einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch Spheros erfolgen grundsätzlich aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen, es sei denn, es liegt ein Anerkenntnis von Spheros in Bezug auf etwaige Mängel vor.

9.2 Für sonstige Ansprüche des Kunden gegen Spheros wird die regelmäßige Verjährungsfrist auf zwei (2) Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verkürzt. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche in den in Ziffer 8.1 genannten Fällen.

10. Compliance mit Exportkontrollbestimmungen und Wirtschaftssanktionen

10.1 Spheros kann die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Vertrag mit dem Kunden – unter Ausschluss etwaiger Ansprüche des Kunden gegen Spheros – verweigern, wenn und soweit die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch nationale oder internationale außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften oder Embargos und/oder sonstige, damit vergleichbare, die Erfüllung behindernde Sanktionen, wie insbesondere Wirtschaftssanktionen, Exportkontrollen sowie andere Import- oder Exportvorschriften der Europäischen Union („EU“), ihrer Mitgliedsstaaten, der Vereinigten Staaten von Amerika und aller anderen für die Umsetzung des jeweiligen Vertrages maßgeblichen Rechtsordnungen, einschließlich der Export Administration Regulations (EAR), des vom Office of Foreign Assets Control (OFAC) verwalteten Wirtschaftssanktionsprogramms, der EU-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (Dual-Use) in der jeweils geänderten Fassung und des Zollkodex der Union (UCC) sowie der von der EU und ihren Mitgliedsstaaten erlassenen Wirtschaftssanktionsgesetze („**Außenwirtschaftsrecht**“) untersagt oder beeinträchtigt wird.

10.2 Ist die Erfüllung der Verpflichtungen von Spheros aus einem Vertrag aufgrund des Außenwirtschaftsrechts behindert, so verlängert sich eine etwaige Frist für die Erfüllung dieser Verpflichtungen entsprechend.

Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Spheros wegen solcher Verspätungen sind ausgeschlossen, wenn und soweit diese Verspätungen nicht von Spheros zu vertreten sind.

10.3 Der Kunde hat alle einschlägigen Vorgaben des Ausfuhrkontroll-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts einzuhalten.

Insbesondere im Hinblick auf die Lieferungen von Spheros darf der Kunde keinesfalls direkt oder indirekt Handlungen vornehmen, die geltendes Außenwirtschaftsrecht verletzen würden.

10.4 Wird die Erfüllung der Verpflichtungen von Spheros aus einem Vertrag durch geltendes Außenwirtschaftsrecht für einen Zeitraum von drei

(3) Monaten oder länger untersagt oder behindert, so sind Spheros und der Kunde jeweils berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.

10.5 Der Kunde darf (i) fertige Fahrzeuge, die Lieferungen beinhalten oder (ii) Aftermarket-, Ersatz oder Vorratsteile, die Spheros an den Kunden geliefert hat, keinesfalls direkt oder indirekt verkaufen, übertragen, weitergeben oder sonst in irgendeiner Weise an folgende Länder oder Territorien liefern (einschließlich zum Einbau in fertige Fahrzeuge, die in einem Drittstaat zusammengebaut werden, aber für eines der folgenden Länder oder Territorien bestimmt sind): Russland, Weißrussland, Donetzk, Luhansk, Krim, Kuba, Iran (*vorbehaltlich der EU-Blocking-Verordnung), Nordkorea, Venezuela oder Syrien (diese Liste gilt vorbehaltlich den Änderungen aufgrund von EU- und US-Sanktionen und wird von Spheros regelmäßig aktualisiert).

10.6 Im Fall von Zweifeln am endgültigen Bestimmungsort der Lieferungen hat der Kunde unverzüglich seine Ansprechperson im Vertrieb von Spheros zu informieren.

11. Werkzeuge und Rohstoffe

11.1 Von Spheros unentgeltlich überlassene Werkzeuge, Materialien, Teile, Behälter und Spezialverpackungen sowie daraus hergestellte Materialien („**Material**“) bleiben im Eigentum von Spheros.

11.2 Das Material wird vom Kunden als Eigentum von Spheros gekennzeichnet und getrennt von anderen Materialien und kostenfrei gelagert. Die Nutzung des Materials darf nur bestimmungsgemäß erfolgen und ist beschränkt auf die Ausführung der jeweiligen Bestellung. Der Kunde haftet für Beschädigung oder den Verlust des Materials und liefert Ersatz bei Wertminderung, Verlust oder Beschädigung, wenn der Kunde den Verlust oder die Beschädigung zu vertreten hat.

11.3 Das Material darf Dritten nur mit vorheriger schriftlichen Zustimmung seitens Spheros zugänglich gemacht oder für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet, verpfändet, zur Sicherung übereignet oder vervielfältigt werden. Das Material ist vor unberechtigtem Zugriff oder Verwendung zu schützen.

11.4 Unbeschadet aller anderen Rechte von Spheros ist Spheros berechtigt, vom Kunden nach vorheriger schriftlicher Anforderung die Herausgabe des Materials zu verlangen, unabhängig davon, ob der Kunde gegen die hier festgelegten Verpflichtungen verstößt oder nicht.

11.5 Eine Verarbeitung oder Umbildung des Materials durch den Kunden erfolgt für Spheros als Hersteller, ohne Spheros zu verpflichten. Spheros wird unmittelbar Eigentümerin des verarbeiteten oder umgebildeten Materials. Erlischt das Eigentum von Spheros durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Kunde an Spheros bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Netto-Materialwertes des Materials und verwahrt dieses unentgeltlich für Spheros.

11.6 Übersteigt der realisierbare Wert der für Spheros bestehenden Sicherheiten die Forderungen von Spheros insgesamt um mehr als 10 %, so wird Spheros auf Verlangen des Kunden insoweit – nach Wahl von Spheros – Sicherheiten freigeben.

12. Vorschriften bei Spheros

Für Aufenthalt und Arbeiten auf dem Gelände von Spheros sind die dort jeweils geltenden Vorschriften zu beachten.

13. Geheimhaltung und Unterlagen

13.1 Sämtliche Informationen, insbesondere technischer, industrieller, produktionsbezogener, geschäftlicher und/oder finanzieller Art, die dem Kunden von Spheros, ihren verbundenen Unternehmen oder Vertretern zugänglich oder verfügbar gemacht werden, sind vertraulich, soweit die vertraulichen Informationen (i) nicht allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass der Kunde die Geheimhaltungsverpflichtungen gemäß dieser Ziffer 13 verletzt hat, (ii) dem Kunden nachweislich nicht schon vor Erhalt und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren, (iii) dem Kunden von Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt gegeben werden oder soweit Spheros einer Weitergabe der vertraulichen Informationen zuvor schriftlich zugestimmt hat. Die Geheimhaltungsverpflichtungen gemäß dieser Ziffer 13 gelten unabhängig davon, wie die jeweiligen Informationen zugänglich gemacht wurden, sei es mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise; die Geheimhaltungsverpflichtungen gemäß dieser Ziffer 13 gelten auch für Konstruktionen, Zeichnungen, Beschreibungen, Spezifikationen, elektronische Medien, Software und entsprechende Dokumentationen, Muster und Prototypen.

13.2 Vertrauliche Informationen im Sinne von Ziffer 13.1 dürfen vom Kunden nur in Zusammenhang mit und für die Zwecke des mit Spheros geschlossenen Vertrages verwendet, vervielfältigt und verwertet werden und nur solchen Personen im Geschäftsbetrieb des Kunden

zugänglich gemacht werden, die zum Zwecke des Vertrages mit Spheros zwingend in deren Nutzung einbezogen werden müssen und die in vergleichbarer Weise zu diesen Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Der Kunde verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Spheros vertrauliche Informationen Dritten gegenüber nicht zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen von Spheros sind alle von Spheros stammenden vertraulichen Informationen unverzüglich vollständig an Spheros zurückzugeben oder zu vernichten.

13.3 Spheros behält sich sämtliche Rechte an diesen Informationen vor (einschließlich Urheberrechte und das Recht, gewerbliche Schutzrechte wie Patente, Gebrauchsmuster, etc. zu beantragen), soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.

13.4 Erzeugnisse, die nach von Spheros entworfenen Unterlagen wie Zeichnungen, Modelle, mit Spheros -Werkzeugen oder nach Spheros -Werkzeugen gefertigten Werkzeugen hergestellt werden, dürfen vom Kunden weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Spheros -Druckaufträge.

13.5 Die vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtungen gelten ungeachtet des Grundes der Beendigung jeweils für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung oder Ablauf des Vertrages.

14. Compliance

14.1 Der Kunde verpflichtet sich im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung mit Spheros, sich sowohl in seinem Geschäftsbetrieb als auch im Umgang mit Regierungsbeamten weder aktiv noch passiv, weder direkt noch indirekt, an jeglicher Form der Bestechung zu beteiligen oder irgendwelche Vorteile anzubieten oder zu gewähren, zu fördern oder zu

akzeptieren, die gegen geltende nationale, EU- und internationale Anti-Korruptions- oder Bestechungsvorschriften („**Antikorruptionsrecht**“) verstoßen.

14.2 Der Kunde verpflichtet sich im Rahmen

seiner Geschäftsbeziehung mit Spheros, keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen zu treffen, oder mit ihnen abgestimmte Verhaltensweisen zu begehen, die eine Verhinderung, Beschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden nationalen, EU- oder internationalen Kartell- oder Wettbewerbsvorschriften zum Ziel haben oder bewirken.

14.3 Der Kunde erkennt seine Verpflichtung, die anwendbaren Gesetze über den allgemeinen Mindestlohn einzuhalten, an und stellt sicher, dass seine Geschäftspartner gleichermaßen daran gebunden sind. Auf Verlangen hat der Kunde die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzuweisen.

14.4 Der Kunde ist verpflichtet, die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften über den Umgang mit Mitarbeitern, den Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz einzuhalten sowie daran zu arbeiten, die nachteiligen Auswirkungen seiner Tätigkeit auf Mensch und Umwelt zu verringern. Darüber hinaus hat der Kunde die Prinzipien der UN-Initiative Global Compact bezüglich des Schutzes der internationalen Menschenrechte, der Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit, der Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung von Mitarbeitern und der Verantwortung für die Umwelt einzuhalten.

14.5 Bei vermuteten Verletzungen von Pflichten gemäß den Ziffern 14.1 bis 14.4 wird der Kunde etwaige Verstöße unverzüglich untersuchen und Spheros unter Berücksichtigung des Datenschutzes über die eingeleiteten oder ergriffenen Untersuchungsmaßnahmen informieren. Erweist sich der Verdacht

als nach vernünftigen Maßstäben gerechtfertigt, so hat der Kunde Spheros innerhalb einer angemessenen Frist über die von ihm getroffenen oder zu ergreifenden Korrektur- und Abhilfemaßnahmen innerhalb seiner Organisation zur zukünftigen Verhinderung von Verstößen zu informieren. Insoweit ist der Kunde auch allein dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die Geschäftspartner, derer er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber Spheros bedient, gleichwertige wirksame Prozesse und Maßnahmen einführen und umsetzen.

14.6 Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die

anwendbaren Regeln und Vorschriften des U. S. Foreign Corrupt Practices Act (FCPA), des UK Bribery Act (UKBA) sowie von sonstigem internationalen Antikorruptionsrecht bzw. -Konventionen einzuhalten.

14.7 Der Kunde hat personenbezogene Daten gemäß den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu schützen. Der Kunde erkennt an und akzeptiert die "Spheros Datenschutzerklärung", deren aktuelle Fassung abrufbar ist unter <https://www.spheros.com>.

14.8 Der Kunde hat für die erforderlichen organisatorischen Strukturen, Anweisungen und Maßnahmen insbesondere zu folgenden Aspekten zu sorgen: Geländesicherheit, Verpackung und Transport, Geschäftspartner, Personal und Information, um die Sicherheit in der Lieferkette entsprechend den Anforderungen der jeweiligen international anerkannten Initiativen auf Basis des WCO SAFE Framework of Standards zu gewährleisten.

14.9 Der Kunde ist dafür verantwortlich, ein professionelles und effektives Compliance Management System vergleichbar ISO 37001 sicherzustellen und zu unterhalten.

14.10 Im Falle eines Verstoßes gegen eine der in dieser Ziffer 14 festgelegten Verpflichtungen hat der Kunde Spheros von allen Ansprüchen Dritter

freizustellen und Spheros alle gegen Spheros verhängten Bußgelder sowie die Spheros entstandenen Kosten und Auslagen (einschließlich angemessener Anwaltskosten) aus oder im Zusammenhang mit einem solchen Verstoß zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat einen solchen Verstoß nicht zu vertreten.

14.11 Zusätzlich zu den Spheros möglicherweise zustehenden Rechten und Rechtsbehelfen behält sich Spheros das Recht vor, bei Nichteinhaltung einer der in dieser Ziffer festgelegten Verpflichtungen oder Garantien durch den Kunden innerhalb einer angemessenen Frist nach eigenem Ermessen von Verträgen zurückzutreten oder diese zu kündigen. Sofern der Verstoß des Kunden jedoch behoben werden kann, gelten die vorgenannten Rechte nur unter dem Vorbehalt, dass der Kunde einen solchen Verstoß nicht innerhalb einer von Spheros gesetzten angemessenen Frist behoben hat.

15. Sonstiges

15.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen oder Teile davon unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bedingungen oder deren Bestandteile.

15.2 Soweit in diesen Bedingungen auf (i) ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist zur Wahrung der Schriftform die Textform (Brief, Fax, E-Mail etc.) ausreichend; (ii) „Tage“ verwiesen wird, sind Kalendertage gemeint.

15.3 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen von Spheros und dem

Kunden, einschließlich der Nacherfüllungspflicht von Spheros und der wechselseitigen Rückgewährpflichten im Fall des Rücktritts, der Sitz von Spheros.

15.4 Abtretungen von Forderungen gegen Spheros sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Spheros zulässig. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

15.5 Falls Spheros von Rechten aus diesen Bedingungen keinen Gebrauch macht, so begründet dies keinen Verzicht auf die Rechte aus diesen Bedingungen oder eine Änderung einer Bestellung.

15.6 Auf sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen Spheros und dem Kunden findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen Anwendung. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

15.7 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Vertragsverhältnissen sowie betreffend ihre Wirksamkeit zwischen Spheros und dem Kunden ist München. Alternativ steht es, sofern der Kunde seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, jeder Partei frei, alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den genannten Vertragsverhältnissen ergeben, gemäß den

Schiedsregeln des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entscheiden zu lassen. Der Ort des Schiedsverfahrens ist in diesem Falle München. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch, falls der Kunde seinen Sitz in einem nicht deutschsprachigen Staat hat, ansonsten Deutsch. Hinsichtlich des Verfahrens soll das Schiedsgericht – insbesondere im Hinblick auf die Beweiserhebung – deutsches Zivilprozessrecht anwenden.

Spheros Germany GmbH
Friedrichshafener Str. 7
82205 Gilching, Deutschland
Telefon: +49 (0) 8105 7721-700
Fax: +49 (0) 8105 7721-899
Email: info@spheros.com
Geschäftsführung: Mark Sondermann
Sitz: Gilching
Handelsregister: München,
HRB 197942
www.spheros.com
USt.-ID No.: DE 282562844

Version: Juli 2024

SPHEROS

SPHEROS

Annex A: Zusatzvorschriften für Agenten

(siehe Ziffer 1.4 der Bedingungen)

1. Der Agent ist verpflichtet zur Einhaltung des **Business Partner Code of Conduct**, der derzeit abrufbar ist unter der Adresse www.spheros.com, und ihn seinem Personal, das damit betraut ist, für oder im Namen von Spheros Geschäfte abzuwickeln („**Abwicklungspersonal**“), zur Verfügung zu stellen.
2. Der Agent verpflichtet sich, vollständige und korrekte Bücher und Aufzeichnungen über sämtliche Zahlungen zu führen, die in Bezug auf Rechtsgeschäfte bzw. Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit diesem Vertrag getätigt wurden, und diese Bücher und Aufzeichnungen den von Spheros bevollmächtigten Personen vorzulegen, soweit wie Spheros dies für geboten hält, um die Compliance des Agenten sowie seines Abwicklungspersonals mit Antikorruptionsrecht sowie mit diesem Vertrag zu überprüfen.
3. Der Agent wird seine Compliance alljährlich im Einklang mit den gültigen Verfahren bestätigen und alle von Spheros vorgeschriebenen Schulungen absolvieren.

Annex B: Zusatzvorschriften für Service Partner

(siehe Ziffer 1.5 der Bedingungen)

1. Der Service Partner verpflichtet sich zur Einhaltung des **Business Partner Code of Conduct**, der derzeit abrufbar ist unter der Adresse www.spheros.com, und er wird diese Dokumente seinem Personal, das damit betraut ist, für oder im Namen von Spheros Geschäfte abzuwickeln („**Abwicklungspersonal**“), zur Verfügung stellen. Ebenso verpflichtet er sich, vollständige und korrekte Bücher und Aufzeichnungen über sämtliche Zahlungen zu führen, die in Bezug auf Rechtsgeschäfte bzw. Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit diesem Vertrag getätigt wurden, und diese Bücher und Aufzeichnungen den von Spheros bevollmächtigten Personen vorzulegen, soweit Spheros dies für geboten hält, um die Compliance des Service Partners sowie seines Abwicklungspersonals mit Antikorruptionsrecht sowie mit diesem Vertrag zu überprüfen.

2. Unberührt der Gültigkeit der vorhergehenden Regelungen gilt insbesondere: Bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen dürfen der Service Partner, seine verbundenen Unternehmen, Angestellten, Vermittler sowie sein Abwicklungspersonal weder direkt noch indirekt:

- Maßnahmen setzen, die als Gewähren oder Entgegennehmen von Bestechungsleistungen zu werten sind, Bestechung im Sinne der für diesen Vertrag maßgeblichen Gesetze begehen oder sonstige Maßnahmen setzen, die die Anforderungen gemäß Antikorruptionsrecht oder internationaler Standards zur Bekämpfung von Korruption verletzen.
- Irgendjemandem Zahlungen zukommen lassen, dies anzubieten oder dem zustimmen, in Bezug auf Bargelddbeträge oder andere werthaltige Sachen, um das Verhalten oder die Entscheidungen des Empfängers mit der Absicht, ungerechtfertigte Vorteile oder andere unangebrachte Ziele zu erreichen, zu beeinflussen.

3. Der Service Partner stimmt zu, dass ihm Zahlungen von Spheros nur wie folgt zugehen dürfen: (i) an ihn direkt, und nicht an Dritte; (ii) per Scheck oder Banküberweisung; dem Verlangen nach Barzahlungen darf nicht entsprochen werden; und (iii) in dem Land, in welchem der Service Partner oder sein Abwicklungspersonal die Arbeit, für die sie bezahlt werden, erbracht haben, bzw. im Land, in welchem sie ihren Hauptsitz haben.

4. Der Service Partner darf keine dritte Partei, Person oder Gesellschaft verwenden oder engagieren, die tatsächlich oder wahrscheinlich, Spheros bei Interaktionen mit öffentlichen Bediensteten unterstützt, und er darf seine vertraglichen Rechte oder Verpflichtungen ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Spheros an keine andere Partei abtreten.

5. Der Service Partner hat die vorherige schriftliche Zustimmung von Spheros einzuholen, bevor er im Rahmen der Umsetzung dieses Vertrages Reise-, Unterhaltungs- oder sonstige Kosten für, im Namen von oder in Bezug auf öffentliche Bedienstete verursacht. Diese werden von Spheros nur erstattet, wenn

SPHEROS

SPHEROS

Spheros dem vorher schriftlich zugestimmt hat und der Service Partner korrekte, detaillierte Belege und weiterführende Dokumentation für diese Kosten vorhält und vorlegt.

6. Der Service Partner verpflichtet sich, unverzüglich seinen Ansprechpartner im Vertrieb bei Spheros zu informieren, falls er oder sein Abwicklungspersonal von einer Handlung oder einem Umstand erfahren oder diese vermuten, welche, im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder ihren sonstigen Aktivitäten, unangebrachtes Verhalten darstellt, oder die eine Bestimmung dieses Vertrages verletzt.

7. Fall der Service Partner seine Verpflichtungen verletzt oder es unterlässt, seine Compliance mit diesen Bestimmungen ehestmöglich zu bestätigen, hat Spheros das Recht, diesen Vertrag nicht zu verlängern oder ihn nach seiner Wahl in seiner Gesamtheit oder teilweise durch schriftliche Erklärung zu kündigen.